

**Anlage 1 zur Drs. VO/0889/11****2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1504), des § 86 Abs. 1 Ziffer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 16. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 5 Abs. 6 werden die Wörter „schadstoffhaltiger“ ersetzt durch „gefährlicher“ und „schadstoffhaltigen“ ersetzt durch „gefährlichen“.
- 2.) In § 13 Abs. 2 wird das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch das Wort „gefährliche“.
- 3.) § 14 erhalten die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

**§ 14****Altpapier / Altglas / Elektro-Kleingeräte / Alttextilien**

- (1) Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den flächendeckend im Stadtgebiet aufgestellten Depot – Containern oder zu einem Recyclinghof zu bringen; Elektro-Kleingeräte können auch in bestimmten Einzelhandelsgeschäften abgegeben werden. Alttextilien können in Depot – Containern der AWG gesammelt oder in einem Recyclinghof abgegeben werden. Die AWG informiert über die Standorte der Container sowie über deren Änderungen.
- (2) „Von der Verpflichtung, Altpapier, Altglas und Elektro-Kleingeräte zu den Depot – Containern zu bringen, sind Abfallbesitzerinnen und -besitzer befreit, soweit ihnen dies aus in ihrer Person liegenden Gründen (z. B. Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit) im Einzelfall unzumutbar ist. Die Pflicht, Altpapier zu den Depot – Containern zu bringen, entfällt über die in Satz 1 beschriebenen Fälle hinaus auch dann, wenn ein von der AWG zur Verfügung gestellter Papier-Behälter genutzt wird. Die Pflicht, Elektro-Kleingeräte zu den Depot-Containern zu bringen, entfällt in den Fällen des Satzes 1 und generell nur dann, wenn die anderen Rückgabemöglichkeiten genutzt werden.“
- (3) In die Depot – Container dürfen ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Stoffe eingefüllt werden, nämlich
  - in die Papier – Container: Papier, Pappe, Karton (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen),
  - in die für weißes, grünes und braunes Glas aufgestellten Container ausschließlich entsprechen farbiges Hohlglas (Flaschen, Gläser),

- in die Elektronikschrott – Container ausschließlich Elektro-Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, CD- bzw. DVD-Player, Bohrmaschinen, Handys etc.),
- in die Textil – Container ausschließlich Textilien (z. B. Bekleidung, Tisch- und Bettwäsche, Federbetten, Gürtel, Handtaschen, Hüte, Schuhe, Strickwaren, Unterwäsche, Woldecken sowie sonstige Textilien aller Art mit Ausnahme von Matratzen und Teppichen).

4.) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Fahrräder“ ergänzt „, Elektro-Großgeräte“.
- b) In Abs. 2 wird beim 3. Spiegelstrich das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch „gefährliche“.

5.) In § 19 werden in der Überschrift sowie in den Abs. 1 und 3 das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch „gefährliche“.

6.) § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
Nicht vorschriftsmäßig befüllte sowie an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert; die Abfallbesitzerinnen / -besitzer werden über die jeweiligen Gründe informiert.  
Wiederholt vorschriftswidrig befüllte Behälter für Bioabfälle, Papier sowie für Leichtstoffverpackungen können eingezogen werden.
- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen; außerdem können Beutel mit Hundekot hier entsorgt werden. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

7.) § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 9. wird das Wort „schadstoffhaltigen“ ersetzt durch das Wort „gefährlichen“.
- b) In Ziffer 12. wird das Wort „schadstoffhaltige“ ersetzt durch das Wort „gefährliche“.
- c) Nach Ziffer 17. wird eine neue Ziffer 18. eingefügt:  
  
18.    **§ 28 Abs. 7** Straßenpapierkörbe für andere Abfälle als der zulässigen nutzt;
- d) Ziffer 18. (alt) wird Ziffer 19.

## II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.